

13. 1. Zum Begriffe des Gegenstandes des täglichen Bedarfs und des Marktpreises im Sinne der Bundesratsverordnung vom ^{23. Juli 1915 (RGBl. S. 467)} ^{23. März 1916 (RGBl. S. 183)} gegen übermäßige Preissteigerung.

2. Zum Begriffe des entschuldbaren Strafrechtsirrtums im Sinne der Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58).

V. Straffenat. Urf. v. 10. Juni 1917 g. E. V 233/17.

I. Landgericht II Berlin.

Der Angeklagte ist wegen übermäßiger Preissteigerung bei der Abgabe von Weizenstärke an Waschanstalten bestraft worden. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Die Weizenstärke ist als Fertigerzeugnis ein Gegenstand des täglichen Bedarfs; sie verliert diese Eigenschaft nicht dadurch, daß sie außer in häuslicher Wirtschaft und handwerksmäßigem Betrieb im Einzelfall auch zu fabrikmäßigiger Bearbeitung und Herstellung von Waren verwendet wird. Demgemäß fällt sie unter die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 / 23. März 1916. Sie soll allen Bevölkerungskreisen zu erschwinglichen Preisen zugänglich bleiben. Wollte man von solchen Stoffen, die teils als Fertigerzeugnisse dem täglichen Bedarf, teils zu Fabrikationszwecken dienen, die zu letzterem Zwecke bestimmten Stücke von der Verordnung ausnehmen und Preistreiberien in ihnen zulassen, so würde der Zweck der Verordnung vereitelt werden; denn es würde die zu Fabrikationszwecken zu teuersten Preisen absehbare Ware alsbald der großen Menge als Gegenstand ihres täglichen Bedarfs unzugänglich werden.

Die angebliche gegenteilige Auffassung des Angeklagten ist ein Strafrechtsirrtum über den Begriff: „Gegenstand des täglichen Bedarfs“ im Sinne der Verordnung und daher auch nach der Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917 nur beachtlich, wenn er entschuldbar ist. Nach dem Urteil hat sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung zum Nachweis des Irrtums und seiner Entschuldbarkeit nicht auf die Ansichten beachtlicher und maßgebender Stellen berufen, sondern nur behauptet, daß die im Deutschen Handelstag vertretenen Handelsgruppen, also Interessentenkreise, seiner Ansicht gewesen

feien. Diesen Einwand hätte die Strafkammer schon unter dem Hinweis auf die Lebenserfahrung erledigen können. Wenn sie in ihren Ausführungen ein übriges getan hat, so genügt das auf jeden Fall. Nach dem Urteil hat der Angeklagte selbst Zweifel gehabt, ob Stärke für Wäsche zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehöre. Wenn die Strafkammer bei diesem eigenen Zweifel des Angeklagten ihm Fahrlässigkeit deshalb zur Last legt, weil er sich unter Weiseseitzung der Zweifel einfach der Auffassung der Interessentenkreise angeschlossen und nicht eine Auskunft von maßgebender amtlicher Stelle über die Zulässigkeit des von ihm beabsichtigten Verkaufs eingeholt habe, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Schon durch das Bestehen eines solchen Zweifels auf Seiten des Angeklagten unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem im Urteil des III. Straffenats vom 17. April 1916 (3 D. 110/16) entschiedenen Falle.¹ Hier hat aber außerdem das Landgericht die Stelle, an der sich der Angeklagte erkundigen konnte, bezeichnet, und es hat auch, wie der Zusammenhang der Begründung ergibt, angenommen, daß er von dieser Stelle eine dem Standpunkt des Urteils entsprechende Auskunft erlangt haben würde. Mit dem Revisionsvorbringen, daß diese Annahme unrichtig sei oder eine Auskunft überhaupt nicht erteilt sein würde, kann der Angeklagte nicht gehört werden (§ 376 StPO.).

Wenn die Revision weiter behauptet, daß auch maßgebende amtliche Stellen zur Zeit der Tat bis in neuere Zeit der Ansicht gewesen seien, daß zur Fabrikation bestimmte Gegenstände nicht Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Verordnung seien, so ist diese tatsächliche Behauptung nach der im Urteil wiedergegebenen Einlassung des Angeklagten neu und daher in der Revisionsinstanz unbeachtlich.

Auch die Berufung des Angeklagten auf die Maßgeblichkeit des Marktpreises ist rechtlich einwandfrei abgelehnt. Die Strafkammer stellt fest, daß es zur Zeit der Verkäufe einen wirklichen Marktpreis für Stärke nicht gegeben hat. Zwar ist es richtig, daß im allgemeinen ein Marktpreis nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Nachfrage größer ist, als das Angebot. Das verkennt aber auch die Strafkammer nicht, sondern sie sagt nur, daß sich unter den kriegerischen Zeitverhält-

¹ Abgedr. Sächs. Arch. 1916 S. 470.

nissen, in denen Angebot und Nachfrage einander nicht die Wage hielten, ein wirklicher Marktpreis für Stärke nicht habe bilden können. Dieser Ausspruch ist nicht zu beanstanden. Gerade, weil ein durch den Krieg hervorgerufenes Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage eine Überteuerung der für die Bevölkerung wichtigsten Gegenstände ihres täglichen Bedarfs zur Folge hat, ist die Bundesratsverordnung erlassen; die Verhütung solcher Überteuerung ist das Ziel der Verordnung.“ . . .